



I. Geltung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden Anwendung auf sämtliche Verträge zwischen der Aachener Maschinenbau GmbH (im Folgenden „AMBA“) und ihren Kunden.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder den gesetzlichen Bestimmungen abweichen, binden AMBA nicht. Dies gilt auch dann, wenn AMBA nicht ausdrücklich widerspricht, Leistungen vorbehaltlos erbringt oder die Leistungen des Kunden entgegennimmt.
3. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen wurden für Verträge entwickelt, die nicht den besonderen Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) unterliegen. Sollte dies im Einzelfall nicht zutreffen, ist der Kunde verpflichtet, AMBA vor Vertragsschluss unverzüglich und schriftlich darüber zu informieren.
4. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.
5. Für die Wahrung der Schriftform ist weder eine eigenhändige Unterschrift noch eine elektronische Signatur erforderlich. Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder andere Textformen erfüllt, ohne dass ein besonderer Hinweis auf den Abschluss der Erklärung nötig ist. Änderungen der Bankverbindung sind jedoch mit eigenhändiger Unterschrift zu versehen und per Post zu übermitteln.

II. Abschluss des Vertrages

1. Der Kunde ist verpflichtet, AMBA vor Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, wenn:
 - die auszuliefernde Ware nicht ausschließlich für die übliche Verwendung bestimmt sein soll oder der Kunde von einer bestimmten Eignung der Ware ausgeht, oder wenn sich seine Erwartungen hinsichtlich der Beschaffenheit auf öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder sonstige Umstände außerhalb des konkreten Vertragsabschlusses stützen,
 - die Ware unter außergewöhnlichen Bedingungen oder unter Umständen eingesetzt wird, die ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiko mit sich bringen oder eine erhöhte Beanspruchung erfordern.
 - Es dem Kunden bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass mit dem Vertrag untypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnlich hohe Schadensbeträge verbunden sein können, insbesondere solche, die die in Ziffer VII. 1. e) genannten Grenzen überschreiten.



2. Bestellungen des Kunden müssen schriftlich erfolgen. Wenn eine Bestellung von den Vorschlägen oder dem Angebot von AMBA abweicht, hat der Kunde die Abweichungen ausdrücklich kenntlich zu machen. Die Regelungen für Vertragsabschlüsse im elektronischen Geschäftsverkehr gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB finden keine Anwendung.
3. Bestellungen, insbesondere solche, die von Mitarbeitern von AMBA entgegengenommen werden, werden erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von AMBA verbindlich. Eine Auslieferung der Ware, ein sonstiges Verhalten von AMBA oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrages. AMBA kann die schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Eingang der Bestellung beim Unternehmen abgeben.
4. Die schriftliche Auftragsbestätigung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum beim Kunden eingeht. Sollte die Auftragsbestätigung verspätet eintreffen, ist der Kunde verpflichtet, AMBA unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.
5. Der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung von AMBA ist verbindlich für den Umfang des Vertrags. Der Vertrag kommt auch dann zustande, wenn die Auftragsbestätigung von den Erklärungen des Kunden abweicht, mit Ausnahme von Abweichungen in Bezug auf die Art der Ware, den Preis oder die Liefermenge. Dies gilt insbesondere für die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Der Vertrag kommt nur dann nicht zustande, wenn der Kunde schriftlich beanstandet, dass die Auftragsbestätigung von AMBA nicht in allen Punkten mit seinen Erklärungen übereinstimmt, die Abweichungen genau spezifiziert und die Beanstandung innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung bei AMBA eingeht.
6. Besondere Anforderungen des Kunden, insbesondere spezielle Erwartungen an die Verwendung oder Beschaffenheit der Ware, Garantien, andere Zusicherungen im Zusammenhang mit der Ware oder der Vertragsdurchführung sowie in elektronischer oder gedruckter Form gewünschte Leistungserklärungen, Gebrauchsanleitungen oder Sicherheitsinformationen, bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von AMBA.
7. Vom Kunden erstellte Vertragsbestätigungen sind ohne rechtliche Wirkung, auch ohne dass AMBA ihnen ausdrücklich widerspricht. Weder die tatsächliche Lieferung der bestellten Ware, noch ein anderes Verhalten von AMBA oder Schweigen begründen ein Vertrauen des Kunden darauf, dass seine Bestätigung wirksam ist.
8. Mitarbeiter, Handelsvertreter oder andere Vertriebsmittler von AMBA sind nicht befugt, auf die schriftliche Auftragsbestätigung von AMBA zu verzichten, abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären. Änderungen eines bestehenden Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von AMBA bestätigt werden.



III. Pflichten von AMBA

1. AMBA ist verpflichtet, die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete Ware zu liefern und das Eigentum daran zu übertragen. Leistungen, die weder in der Auftragsbestätigung noch in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ausdrücklich genannt sind, sind nicht Bestandteil der Verpflichtungen von AMBA. Dies umfasst insbesondere nicht schriftlich vereinbarte Unterlagen, Informationen, Zubehör, zusätzliche Schutzvorrichtungen, Montageanleitungen, Montageleistungen oder Beratungen.
2. AMBA ist ausschließlich dem Kunden verpflichtet. Dritte, die nicht am Vertrag beteiligt sind, insbesondere Abnehmer des Kunden, haben keine Ansprüche auf Lieferung oder sonstige vertragliche Rechte gegenüber AMBA. Selbst wenn der Kunde Ansprüche an Dritte abtritt, bleibt er weiterhin der zuständige Empfänger. Der Kunde stellt AMBA umfassend von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus dem Vertrag mit dem Kunden gegen AMBA erhoben werden.
3. AMBA wird die Ware unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer II.1. und II.5. sowie handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Art, Menge und Qualität liefern. Andernfalls erfolgt die Lieferung von Ware mittlerer Art und Güte. AMBA ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und diese gesondert in Rechnung zu stellen.
4. Die Ware wird zum vereinbarten Liefertermin gemäß EXW (Incoterms 2020) an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Lieferadresse oder, falls keine Adresse angegeben ist, an der Niederlassung in 52477 Alsdorf bereitgestellt. Die Ware wird in der bei AMBA üblichen Verpackung zur Abholung durch den Kunden bereitgestellt. AMBA ist nicht verpflichtet, die Ware vorab auszusondern, zu kennzeichnen oder den Kunden über die Verfügbarkeit der Ware zu benachrichtigen.

AMBA ist – auch bei Anwendung anderer Klauseln der Incoterms – nicht verpflichtet, den Kunden über die Lieferung zu informieren, die Ware auf Vertragsgemäßheit zu prüfen, Hinweise zur Übernahme der Ware zu geben, die Betriebssicherheit des Transportmittels oder die beförderungssichere Verladung zu kontrollieren, den Transport zu organisieren oder die Ware zu versichern. Die Nutzung anderer Incoterms-Klauseln oder Vereinbarungen wie „Lieferung frei...“ oder ähnliche Formulierungen bewirkt lediglich eine abweichende Regelung hinsichtlich des Transports und der Transportkosten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

5. Vereinbarte Lieferfristen oder -termine setzen voraus, dass der Kunde seine Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Andernfalls beginnen vereinbarte Lieferfristen erst ab dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von AMBA. AMBA ist berechtigt, die Lieferung vorzeitig auszuführen oder den Lieferzeitpunkt innerhalb der vereinbarten Frist selbst festzulegen.
6. Sollte AMBA nicht fristgerecht liefern, ist das Unternehmen berechtigt, die vertraglichen Pflichten auch nach dem vereinbarten Termin zu erfüllen, sofern der Kunde über die Verzögerung informiert wurde und ein Zeitraum



für die Nachlieferung mitgeteilt wird. Unter diesen Bedingungen kann AMBA mehrere Nachbesserungsversuche unternehmen. Der Kunde hat das Recht, der Nachlieferung zu widersprechen, wenn diese für ihn unzumutbar ist. Nachweislich notwendige Mehraufwendungen des Kunden infolge der Verzögerung werden von AMBA gemäß den Haftungsregelungen in Ziffer VII. ersetzt.

7. Unabhängig davon, ob der Transport von AMBA, dem Kunden oder Dritten durchgeführt wird, geht die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware mit Bereitstellung der Ware gemäß Ziffer III. 4. auf den Kunden über, auch wenn die Ware nicht eindeutig gekennzeichnet ist. Die Verladung der Ware obliegt dem Kunden. Abweichende Incoterms-Klauseln oder Formulierungen wie „Lieferung frei...“ regeln ausschließlich den Transport und die Transportkosten, ohne die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu ändern.
8. AMBA ist nicht verpflichtet, Bescheinigungen, Zertifikate oder sonstige Dokumente zu beschaffen, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden, und übernimmt keine Verantwortung für die Einhaltung von Vorschriften, die mit dem Inverkehrbringen der Ware außerhalb Deutschlands verbunden sind.
9. Ohne auf weitergehende gesetzliche Rechte zu verzichten, ist AMBA berechtigt, die Einrede der Unsicherheit gemäß § 321 BGB geltend zu machen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen vollständig oder ordnungsgemäß nachkommen wird. Diese Einrede kann insbesondere erhoben werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber AMBA oder Dritten nur unzureichend nachkommt, Zahlungen verzögert leistet, das Limit eines Kreditversicherers überschritten ist oder mit der aktuellen Lieferung überschritten würde. Alternativ kann AMBA künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen von einer Vorauszahlung des Kunden abhängig machen. AMBA ist nicht verpflichtet, Leistungen fortzusetzen, solange und soweit die vom Kunden zur Abwendung der Einrede erbrachten Leistungen keine ausreichende Sicherheit bieten oder anfechtbar sein könnten.

IV. Pflichten des Kunden

1. Unabhängig von weiteren Verpflichtungen des Kunden zur Zahlungssicherung oder -vorbereitung ist der Kaufpreis zu dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Termin fällig. Ist kein solcher Termin angegeben, wird der Kaufpreis mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig und ist vom Kunden zu begleichen. Vereinbarte Zahlungsziele entfallen, und sämtliche offenen Forderungen werden sofort fällig, wenn:
 - Abnehmer des Kunden für von AMBA gelieferte Ware, die unter Eigentumsvorbehalt steht, Zahlungen leisten,
 - die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird,
 - der Kunde ohne berechtigten Grund wesentliche fällige Verpflichtungen gegenüber AMBA oder Dritten nicht erfüllt,



- der Kunde unrichtige Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder
 - die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus nicht von AMBA zu vertretenden Gründen reduziert wird.
- 2. Der vereinbarte Kaufpreis deckt die von AMBA zu erbringenden Leistungen einschließlich der bei AMBA üblichen Verpackung ab. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen und ist zusätzlich vom Kunden zu zahlen.
- 3. Zahlungen sind in EURO ohne Abzug auf ein von AMBA angegebenes Konto zu leisten. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift des Betrags auf dem Bankkonto von AMBA. Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von AMBA sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
- 4. AMBA ist berechtigt, eingehende Zahlungen – unabhängig von gerichtlicher Zuständigkeit – nach eigenem Ermessen auf bestehende Forderungen aus eigenem oder abgetretenem Recht gegenüber dem Kunden zu verrechnen.
- 5. Das Recht des Kunden, gegen Forderungen von AMBA aufzurechnen, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch ist fällig und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder beruht auf demselben Vertragsverhältnis. Die Anwendung von § 215 BGB ist ausgeschlossen.
- 6. Das gesetzliche Recht des Kunden, Zahlungen zurückzuhalten oder die Abnahme der Ware zu verweigern, ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder auf einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Die Anwendung von § 215 BGB ausgeschlossen.
- 7. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zum vereinbarten Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen an der in Ziffer III. 4. genannten Lieferadresse abzunehmen und alle ihm aufgrund des Vertrages, dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, der ICC-Regeln für die vereinbarte Incoterms-Klausel 2020 sowie gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten zu erfüllen. Eine Verweigerung der Abnahme ist nur zulässig, wenn der Kunde gemäß Ziffer VI. 1. rechtmäßig vom Vertrag zurücktritt.
- 8. Sofern dies nicht anderweitig geregelt ist, hat der Kunde die Wiederverwendung, stoffliche Verwertung oder gesetzlich vorgeschriebene Entsorgung der von AMBA gelieferten Ware und deren Verpackung auf eigene Kosten sicherzustellen. AMBA ist nicht verpflichtet, gelieferte Ware oder Verpackungen nach abfallrechtlichen Vorschriften vom Kunden oder Dritten zurückzunehmen. Der Kunde stellt AMBA von allen gesetzlichen Rücknahme- und Entsorgungspflichten und damit verbundenen Ansprüchen Dritter frei.
- 9. Der Kunde verpflichtet sich, in Bezug auf die von AMBA bezogene Ware keine Geschäfte abzuschließen oder durchzuführen, die nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Außenhandelsrechts einschließlich des



US-amerikanischen Exportkontrollrechts, untersagt sind. Soweit der Kunde nicht sicher ist, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, ist er verpflichtet, schriftlich Rücksprache mit AMBA zu halten.

V. Mangelhafte Ware

1. Sachmängel

Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Begrenzungen der Haftung des Verkäufers liegt ein Sachmangel vor, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffern II.1., II.5. oder III. zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs erheblich von der in der schriftlichen Auftragsbestätigung festgelegten Art, Menge, Beschaffenheit oder Eignung für die vereinbarte Verwendung abweicht. Sofern keine ausdrückliche Vereinbarung besteht, gilt eine Abweichung von der in Deutschland üblichen Beschaffenheit oder Eignung für den gewöhnlichen Gebrauch in Deutschland ebenfalls als Sachmangel. Verdeckte Mankolieferungen stellen ebenfalls Sachmängel dar.

2. Rechtsmängel

Ohne Verzicht auf gesetzliche Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen liegt ein Rechtsmangel vor, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht frei von in Deutschland durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Rechte oder Ansprüche Dritter, die auf gewerblichem oder geistigem Eigentum beruhen, begründen einen Rechtsmangel jedoch nur, wenn sie in Deutschland registriert, veröffentlicht und bestandskräftig sind und den vertragsgemäßen Gebrauch der Ware in Deutschland ausschließen.

3. Haftungsbeschränkung

Soweit in der schriftlichen Auftragsbestätigung von AMBA nicht ausdrücklich anders angegeben, übernimmt AMBA insbesondere keine Verantwortung dafür, dass die Ware:

- für andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet ist,
- von der üblichen Beschaffenheit abweichende Erwartungen des Kunden erfüllt oder
- außerhalb Deutschlands frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist.

AMBA haftet zudem nicht für Mängel, die erst nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs auftreten. Unternimmt der Kunde ohne Zustimmung von AMBA selbst oder durch Dritte Maßnahmen zur Mängelbeseitigung, entfällt die Gewährleistungspflicht von AMBA, es sei denn, die Maßnahmen wurden fachgerecht durchgeführt.

4. Garantien und Zusicherungen

Von Kunden gewünschte Garantien oder Zusicherungen müssen – auch bei Folgegeschäften – in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Schlagwortartige Bezeichnungen, Verweise auf anerkannte Normen, die Verwendung von Güte- oder Warenzeichen sowie Muster oder Proben allein begründen keine Garantie oder Zusicherung. Mitarbeiter, Handelsvertreter oder Vertriebsmittler von AMBA sind nicht



befugt, Garantien, Zusicherungen oder Angaben zur besonderen Verwendbarkeit oder Wirtschaftlichkeit der Ware abzugeben.

5. **Prüfpflicht des Kunden**

Der Kunde ist verpflichtet, jede Lieferung bei Abnahme – unabhängig davon, ob die Ware umgeleitet oder weitergeleitet wird – unverzüglich auf erkennbare oder typische Abweichungen hinsichtlich Qualität, Menge oder sonstiger Eigenschaften zu prüfen. Dies schließt die Einhaltung der für die Ware geltenden produktrechtlichen Vorschriften ein. Die Untersuchung erfolgt zudem nach den Vorgaben der gesetzlichen Regelungen.

6. **Mängelanzeige**

Der Kunde ist gegenüber AMBA verpflichtet, jeden Sachmangel unverzüglich anzuzeigen. Bei offensichtlichen Sachmängeln beginnt die Frist mit der Ablieferung der Ware. Bei Sachmängeln, die durch eine ordnungsgemäße Untersuchung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen unter Beachtung der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen erkennbar sind oder hätten erkannt werden müssen, beginnt die Frist, sobald diese Untersuchung hätte beendet sein müssen. Verdeckte Sachmängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen.

Die Mängelanzeige ist schriftlich direkt an AMBA zu richten und so detailliert zu formulieren, dass AMBA ohne weitere Rückfragen beim Kunden Maßnahmen zur Behebung einleiten und etwaige Rückgriffsansprüche gegenüber Vorlieferanten sichern kann. Darüber hinaus muss die Anzeige den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstige Vertriebspartner von AMBA sind außerhalb der Geschäftsräume von AMBA nicht befugt, Mängelanzeigen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.

7. **Rechtsbehelfe bei ordnungsgemäßer Anzeige**

Nach einer ordnungsgemäßen Mängelanzeige gemäß Ziffer V.6. kann der Kunde die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Rechtsbehelfe sowie Aufwendungsersatz nach § 445a BGB geltend machen. Abweichend davon bestehen – sofern keine anderslautenden schriftlichen Zusagen von AMBA vorliegen – keine weitergehenden Ansprüche des Kunden wegen der Pflichtverletzung zur Lieferung mangelfreier Ware. Macht der Kunde keine ordnungsgemäße Anzeige, kann er Rechtsbehelfe nur dann geltend machen, wenn AMBA den Mangel vorsätzlich verschwiegen hat. Erklärungen oder Stellungnahmen von AMBA zu Mängeln dienen ausschließlich der sachlichen Klärung und stellen keinen Verzicht auf das Erfordernis einer ordnungsgemäßen Mängelanzeige dar.

8. **Einschränkungen von Rechtsbehelfen**

Dem Kunden stehen keine Rechtsbehelfe wegen der Lieferung mangelhafter Ware zu, sofern er für bestimmte Beschaffenheiten oder Verwendungseignungen der Ware verantwortlich ist, die nicht Teil der Vereinbarungen mit AMBA sind. Ebenso wenig kann der Kunde Rechtsbehelfe geltend machen, wenn er bei Anwendung der relevanten gesetzlichen Vorschriften in seinen eigenen Geschäftsbeziehungen mit Abnehmern nicht für die Lieferung mangelhafter Ware haftbar wäre.

9. Nacherfüllung und weitergehende Rechte

Hat der Kunde nach diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen Anspruch auf Rechtsbehelfe wegen mangelhafter Ware, kann er innerhalb einer angemessenen Frist nach Anzeige des Mangels von AMBA Nacherfüllung verlangen. Der Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist die nach Ziffer III.4. festgelegte Lieferanschrift. AMBA trägt die erforderlichen Aufwendungen der Nacherfüllung, soweit diese nicht durch die Nutzung der Ware außerhalb Deutschlands erhöht werden. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, nach Kenntnis bzw. Kennenmüssen des Mangels alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Höhe der erforderlichen Aufwendungen zu minimieren. Eine Übernahme der Kosten setzt zudem voraus, dass AMBA nach Maßgabe von Ziffer VII. haftbar ist. Sollte die Nacherfüllung endgültig fehlschlagen, unmöglich sein oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder nach Setzen einer Frist mit Ablehnungsandrohung innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten. In den Fällen von § 445a BGB ist eine Fristsetzung nicht erforderlich. AMBA behält sich ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden stets das Recht vor, nach Maßgabe von Ziffer III.6. die mangelhafte Ware nachzubessern oder Ersatz zu leisten.

10. Verjährung von Ansprüchen

Sämtliche Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter neuer Ware verjähren innerhalb eines (1) Jahres, bei gebrauchter Ware innerhalb von sechs (6) Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Weder Ersatzlieferungen noch Nachbesserungen führen zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist. Abweichend hiervon gelten die gesetzlichen Fristen:

- wenn die Ware eine neu hergestellte Sache ist, bei der es sich um ein Bauwerk und/oder um eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat;
- wenn die Ansprüche des Kunden auf einer vorsätzlichen und/oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruhen;
- wenn AMBA den Mangel arglistig verschwiegen hat;
- für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit;
- für Ansprüche nach § 445a BGB;
- für Ansprüche nach § 439 Abs. 2 und Abs. 3 BGB (Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen), sofern es sich bei der von AMBA verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache handelt, wobei ein solcher Anspruch voraussetzt, dass der Nacherfüllungsanspruch nach § 439 Abs. 1 BGB nicht nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen verjährt ist.

VI. Rücktritt

1. Rücktrittsrecht des Kunden

Zusätzlich zu den Bestimmungen in Ziffer V.9. steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu, wenn die Erfüllung der vertraglichen Leistungen durch AMBA unmöglich wird, AMBA in Verzug bei der Erfüllung wesentlicher Vertragspflichten gerät, oder AMBA durch diesen Vertrag begründete Verpflichtungen wesentlich verletzt, sofern der Verzug oder die Pflichtverletzung von AMBA nach Ziffer VII.1.c) zu vertreten ist. Zur Feststellung des Verzuges ist, auch bei kalendermäßig festgelegten Leistungsterminen, stets eine gesonderte schriftliche Aufforderung erforderlich, die Leistung in angemessener Frist zu erfüllen. Der Kunde hat seinen Rücktritt innerhalb einer angemessenen Frist nach Eintritt des Rücktrittsgrundes schriftlich und direkt gegenüber AMBA erklären.

2. Rücktrittsrecht von AMBA

Unabhängig von weitergehenden gesetzlichen Rechten ist AMBA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- die Durchführung des Vertrages gesetzlich verboten ist oder wird,
- der Kunde der Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen widerspricht,
- die besonderen Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) anwendbar sind,
- die schriftliche Auftragsbestätigung aus Gründen, die nicht von AMBA zu vertreten sind, später als 14 Kalendertage nach ihrem Ausstellungsdatum beim Kunden eingeht,
- ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden gestellt wird,
- der Kunde ohne Erklärung über einen möglichen berechtigten Grund wesentliche Verpflichtungen gegenüber AMBA oder Dritten nicht erfüllt,
- der Kunde unzutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht,
- eine Kreditversicherung aus Gründen, die nicht von AMBA zu vertreten sind, gekürzt wird,
- oder wenn AMBA selbst unverschuldet nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig beliefert wird.

VII. Schadensersatz

1. Haftungsbeschränkungen

Mit Ausnahme der Haftung:

- gemäß des Produkthaftungsgesetzes,
- wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels,
- aus einer übernommenen Garantie für die Beschaffenheit der Ware,
- sowie für Schäden infolge schuldhafter Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit,
- sowie für Schäden, die aus einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen



ist AMBA zur Schadensersatzleistung aufgrund der Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag oder aus den Vertragsverhandlungen nur nach Maßgabe der folgenden Regelungen verpflichtet, wobei die gesetzlichen Voraussetzungen unberührt bleiben.

Diese Bestimmungen gelten auch bei der Verletzung von Gewährleistungspflichten oder im Falle von Lieferverzug:

- a) Schadensersatz für mangelhafte Ware ist ausgeschlossen, sofern der Mangel unerheblich ist.
- b) Der Kunde hat vorrangig die Regelungen gemäß Ziffer III.6. in Anspruch zu nehmen, insbesondere Angebote zur Nacherfüllung, sowie die Rechtsbehelfe gemäß Ziffern V. und VI. Schadensersatz kann nur für verbleibende Nachteile, jedoch nicht anstelle anderer Rechtsbehelfe, verlangt werden.
- c) Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Beschränkungen haftet AMBA nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung anderer vertraglicher Pflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- d) Im Haftungsfall ersetzt AMBA den nachgewiesenen Schaden des Kunden unter Berücksichtigung der Grenzen aus Buchstabe e) in dem Umfang, der für AMBA bei Vertragsschluss als Folge der Pflichtverletzung im Hinblick auf Schadenseintritt und -höhe vorhersehbar war und für den Kunden unvermeidbar ist.
- e) Die Höhe des Schadensersatzes ist im Falle von Verzug auf 0,5 % des Wertes des verspäteten Leistungsteils pro volle Verspätungswoche begrenzt, maximal jedoch auf 5 % des Warenwerts (netto). Bei anderen Pflichtverletzungen beträgt die Begrenzung 200 % des Wertes des nicht vertragsgemäßen Leistungsteils. Diese Begrenzungen gelten nicht bei grobem Verschulden von AMBA oder dessen Erfüllungsgehilfen.
- f) Schadensersatz statt der ganzen Leistung kann der Kunde nur verlangen, wenn er AMBA schriftlich aufgefordert hat, die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, und AMBA diese Frist verstreichen lässt. Der Anspruch auf Schadensersatz muss vom Kunden innerhalb einer weiteren angemessenen Frist nach Eintritt der berechtigenden Umstände schriftlich und direkt gegenüber AMBA geltend gemacht werden.
- g) AMBA ist für Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher und/oder vorvertraglicher Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen verantwortlich. Ansprüche aus anderen Anspruchsgrundlagen, insbesondere nicht-vertraglicher Art, sind ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die persönliche Haftung von Organen, Angestellten, Mitarbeitern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von AMBA für die Verletzung vertraglicher Pflichten.



- h) Sofern AMBA nicht vorsätzlich handelt oder der Anspruch des Kunden nicht vorher verjährt ist, gilt für die Geltendmachung von Schadensersatzklagen eine Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit der Ablehnung der Schadensersatzleistung durch AMBA.
 - i) Die oben genannten Haftungsregelungen gelten entsprechend für Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen.
- 2. Unabhängig von weitergehenden gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen von AMBA ist der Kunde gegenüber AMBA zu folgendem Schadensersatz verpflichtet:
 - a) Bei verspätetem Zahlungseingang hat der Kunde die angemessenen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung zu tragen, mindestens jedoch eine Pauschale von € 40,00 sowie Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.
 - b) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder ruft vereinbarte Waren nicht rechtzeitig ab, kann AMBA nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist pauschal Schadensersatz in Höhe von 15 % des Lieferwertes verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass kein oder ein deutlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3. Der Kunde ist verpflichtet, seine Haftung auf Aufwendungs- und Schadensersatz gegenüber seinen Abnehmern dem Umfang und der Höhe nach im rechtlich möglichen und branchenüblichen Rahmen zu beschränken.
- 4. Die Regelung des § 348 HGB (Vertragsstrafe) findet keine Anwendung.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- 1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung aller Haupt- und Nebenforderungen von AMBA gegen den Kunden, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und ihrer Fälligkeit, Eigentum von AMBA. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldobetrag.
- 2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, hat der Kunde den Mitarbeitern von AMBA während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, diese Ware gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern. Auf Aufforderung von AMBA hat der Kunde die Ware getrennt zu lagern oder sichtbar als Eigentum von AMBA zu kennzeichnen und sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt zu sichern. Ansprüche aus den Versicherungen tritt der Kunde hiermit in voller Höhe und unwiderruflich an AMBA ab; AMBA nimmt die Abtretung an.



3. Sollte ein Dritter während des Eigentumsvorbehalts Rechte oder Ansprüche an der Ware oder an abgetretenen Forderungen geltend machen, ist der Kunde verpflichtet, AMBA unverzüglich schriftlich zu informieren und unentgeltlich bei der Wahrung seiner Rechte zu unterstützen. Erwirbt ein Dritter während des bestehenden Eigentumsvorbehalts Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, werden die Ansprüche des Kunden gegen den Dritten hiermit unwiderruflich und sicherungshalber an AMBA abgetreten; AMBA nimmt die Abtretung an.
4. Der Kunde darf die Ware unter Eigentumsvorbehalt im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nur dann veräußern, wenn er nicht in Zahlungsverzug ist und die Zahlung des Abnehmers spätestens gleichzeitig mit der eigenen Zahlung an AMBA fällig wird. Andere Verfügungen, wie Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, sind untersagt. Ansprüche des Kunden aus der Weiterveräußerung der Ware, einschließlich aller Nebenrechte, werden hiermit in voller Höhe und unwiderruflich an AMBA abgetreten. Werden Forderungen aus der Veräußerung in ein Kontokorrentverhältnis aufgenommen, tritt der Kunde die sich nach der Saldierung ergebende Kontokorrentforderung ebenfalls sicherungshalber und unwiderruflich an AMBA ab. AMBA nimmt diese Abtretungen an.

IX. Sonstige Regelungen

1. Die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Kundendaten werden von AMBA gemäß den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet.
2. Der Kunde verpflichtet sich, AMBA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Behörden im Zusammenhang mit der Ware tätig werden oder eingeschaltet werden.
3. Ohne auf weitergehende Ansprüche zu verzichten, stellt der Kunde AMBA uneingeschränkt von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf Grundlage von Produkthaftungs- oder vergleichbaren Bestimmungen gegen AMBA geltend gemacht werden, sofern die Haftung auf Umstände zurückzuführen ist, wie etwa die Präsentation des Produkts durch den Kunden oder durch Dritte, die unter der Kontrolle des Kunden stehen, ohne dass hierfür eine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von AMBA vorlag. Die Freistellung umfasst insbesondere auch die Erstattung der AMBA entstehenden Aufwendungen und erfolgt ohne weitere Voraussetzungen oder Einwände des Kunden. Insbesondere verzichtet der Kunde auf Einwände wie die Nichtbeachtung von Überwachungs- und Rückruffpflichten oder die Einrede der Verjährung.
4. AMBA behält sich sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Know-how-Rechte an allen in physischer oder elektronischer Form bereitgestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen und Software vor. Diese Materialien sind vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Auftrags verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

5. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen endet eine Verjährungshemmung auch dann, wenn die zugrunde liegenden Verhandlungen über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht weitergeführt werden. Ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des Kunden bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch AMBA.

X. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Der Lieferort ergibt sich aus der Bestimmung in Abschnitt III.-4. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Zahlungs- und Erfüllungsort für alle übrigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen zwischen AMBA und dem Kunden ist 52477 Alsdorf. Diese Regelung gilt auch dann, wenn AMBA Leistungen für den Kunden an einem anderen Ort erbringt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Abweichende Vereinbarungen wie Klauseln der Incoterms oder Formulierungen wie „Lieferung frei...“ betreffen ausschließlich den Transport und die Transportkosten; alle weiteren Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen bleiben unberührt.
2. Für alle vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen AMBA und dem Kunden gelten ausschließlich deutsches Recht und die in Deutschland üblichen Handelsbräuche unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Handelsklauseln werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, gemäß den Incoterms 2020 der Internationalen Handelskammer interpretiert, wobei die Regelungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorrangig gelten. Abweichungen von diesen Vertragsgrundlagen bedürfen einer individuellen Vereinbarung zwischen AMBA und dem Kunden sowie der Einhaltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
3. Ausschließlicher und auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von AMBA.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und Sinn der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.